



Angepasste Richtlinien zur Rechnungslegung:

Die Anhörung zu den revidierten Richtlinien zur Rechnungslegung (RRV-EBK) endete am 30. November 2006. Die EBK hat zwei Stellungnahmen erhalten. Diese wurden durch die Schweiz. Bankiervereinigung und die Treuhandkammer zugestellt. Die Reaktion war grundsätzlich positiv. Da das Projekt umfassend durch eine Arbeitsgruppe begleitet wurde, in welchem Vertreter des Bankensektors und der Prüfstellen gewichtig vertreten waren, wurden wenig fundamentale Bemerkungen aufgeführt. Die EBK hat jede Anregung gründlich studiert. Praktisch jede Anregung wurde in das Projekt aufgenommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf zu den Richtlinien zur Rechnungslegung aufgezeigt:

- Rz 29: Die Tatsache, dass im Anhang eine Offenlegung der latenten Aktiven zu erfolgen hat, dies aufgrund von Verlustvorträgen, wurde kritisiert. Die Anregung kann im Einzelabschluss (traditioneller Abschluss ohne Anspruch auf eine True & Fair View) angenommen werden. Hingegen wäre es nicht angemessen, sie für den Abschluss True & Fair zu berücksichtigen, und zu diesem Zweck wurde eine ausführliche Ergänzung eingeführt (neue Rz 29b-6);
- Rz 70: Der Text wurde abgeändert, damit alle Spareinlagen, sogar bei denen die nicht den Rückzugsbeschränkungen unterliegen, unter der Position 2.3 erscheinen müssen;
- Rz 129: Ein zusätzlicher Satz wurde eingeführt. Dieser lässt die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen durch Belastung der Position Personalaufwand zu, sofern es sich um Restrukturierungskosten handelt, welche im Zusammenhang mit Personalauslagen stehen.

Wir danken den Organisationen, welche uns Anregungen und Vorschläge zugestellt haben.